

# Statuten

## Ortsverein Wülflingen

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Ortsverein Wülflingen“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur-Wülflingen.

### **Art. 2 Vereinszweck**

Der Ortsverein Wülflingen

- befasst sich mit Fragen von allgemeinem öffentlichen und kulturellen Interesse in Wülflingen;
- fördert das Gemeinschaftsleben des Stadtteils Wülflingen;
- nimmt die Interessen des Stadtteils Wülflingen gegen aussen und gegenüber der Stadt Winterthur wahr;
- verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### **Art. 3 Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über:

- Jahresbeiträge der Mitglieder;
- Überschüsse von Veranstaltungen;
- Zuwendung der öffentlichen Hand;
- Mittel und Erträge des Walter Deller Fonds;
- Vereinsvermögen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Vor dem 30. September neu eintretende Mitglieder haben den ganzen Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten, nachher Eintretende sind von der Beitragszahlung für das laufende Jahr befreit. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Mit Spenden von Walter Deller wurde ein Fonds eröffnet.

- Er dient zur Finanzierung von besonderen kulturellen Anlässen und zur Bewahrung wertvoller Gegenstände aus der Geschichte des Vorortes Wülflingen.

Der Vorstand entscheidet über die zweckgemässe Verwendung des Fondsvermögens.

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Ortsvereins Wülflingen können natürliche und juristische Personen in folgenden Kategorien werden:

- Einzelmitglieder (Einzelpersonen);
- Familien (Ehepaare und Familien mit jeweils einem Stimmrecht);
- Vereine;
- Unternehmungen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern und verleiht die Freimitgliedschaft.

## **Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Ein Vereinsaustritt ist bis zum Ende des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages bis zum 30. September des laufenden Vereinsjahres kann der Vorstand den Ausschluss aus dem Verein beschliessen. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

## **Art. 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren.

## **Art. 7 Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste, eingeladen. Dafür sind auch elektronische Medien (Internet, E-Mail, SMS) zugelassen. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Rechnungsrevisoren;
- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschluss über das Jahresbudget;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Der Präsident stimmt mit und entscheidet bei Stimmgleichheit.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden.

## **Art. 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Mit Ausnahme der Bestimmung des Präsidenten konstituiert er sich selber.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für Finanzgeschäfte, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverwesens, verfügen der Präsident und der Kassier je über Einzelunterschrift.

Der Vorstand verfügt über die Kompetenz von Fr. 5'000 pro Jahr für nicht budgetierte, einmalige Ausgaben, für nicht budgetierte, wiederkehrende Ausgaben über die Kompetenz von Fr. 2'500.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder sein Stellvertreter den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident und total mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer vom Jahresbeitrag befreit. Der Vorstand wird auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **Art. 9 Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung zu prüfen und über das Ergebnis der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsrevisoren sind während ihrer Amtsdauer vom Jahresbeitrag befreit. Die Revisoren werden auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 10 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder oder Organe ist ausgeschlossen.

## **Art. 11 Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## **Art. 12 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Für den Beschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten.

An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 13 Schlussbestimmungen**

Diese vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 18. März 2016 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 23. März 2012 und deren Änderungs- und Ergänzungsbeschlüsse.

Wülflingen, 18. März 2016

Die Vizepräsidentin:



Carlina Plattner

Die Aktuarin:



Irène Frei